

zu TOP 3.1

(11. Tagung der II. Landessynode vom 16. – 18. September 2021)

**Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit
mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer
Vorschriften**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert und stimmt insoweit nicht mehr mit dem Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 3020-01 – KH Di/R Rk

5. November 2021

Az.: 3020-01 – KH Di/R Rk

Kiel, den 13.8.2021

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 16. - 18. September 2021

Gegenstand: Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Anlage 1).

Anlagen:

- Nr. 1 Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
- Nr. 2 Erläuterungen zum Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
- Nr. 3 Entwurf einer Rechtsverordnung über das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) mit Erläuterungen

Beteiligt wurden:

Ausschuss für Dienst- und Arbeitsrecht
Ausschuss Junge Menschen im Blick
Finanzausschuss
Kammer für Dienste und Werke
Rechtsausschuss
Theologische Kammer
EKD
VELKD

Administrative Folgenabschätzung:

Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände: Bildung oder Anerkennung einer Kinder- und Jugendvertretung, wenn eine solche noch nicht besteht. Erstellung und regelmäßige Evaluation einer Konzeption für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände: Bildung oder Anerkennung einer Kinder- und Jugendvertretung, wenn eine solche noch nicht besteht. Erstellung und regelmäßige Evaluation einer Konzeption für die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Landeskirchliche Ebene: Neuordnung der Gremien, Folgenabschätzung junge Nordkirche, Anerkennungsverfahren nach § 23.

Begründung:

Hintergrund

Die Grundsätze und Aufgaben der Jugendarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind bisher in verschiedenen Regelungen der ehemaligen Landeskirchen festgehalten. Aufgrund der Fusion zur Nordkirche sind neue strukturelle Rahmenbedingungen entstanden, die eine Neuordnung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen notwendig machen. Ebenso besteht das Erfordernis, den nun in Artikel 12 der Verfassung festgeschriebenen Beteiligungsgrundsatz Heranwachsender durch Kirchengesetz konkret anwendbar zu machen.

Das kirchliche Leben speist sich aus dem Engagement und der Vielfalt der in der Kirche versammelten Haupt- und Ehrenamtlichen. Gleichzeitig lässt sich der kirchliche Verkündigungsauftrag gegenüber allen Menschen vor allem dann angemessen erfüllen, wenn er in kontinuierlicher Rückkopplung mit ihnen geschieht. Strukturen und Angebote sollten daher möglichst einladend gestaltet sein. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie bilden das Fundament der näheren Zukunft der Nordkirche. Ihre Perspektive ist immer auch eine Perspektive auf die Zukunftsfähigkeit unserer Kirche. Gleichzeitig offenbaren die bisherigen Entwicklungen seit Übernahme des Artikels 12 in die Verfassung, dass die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen von Beteiligung einer näheren rechtlichen Ausgestaltung bedürfen, um Partizipation in der Praxis überzeugender als bisher umsetzbar werden zu lassen.

Die Neuordnung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt im Zuge eines breit angelegten Beteiligungsprozesses. Dieser wurde bereits im Jahr 2011 durch das Jugendpfarramt der Nordelbischen Kirche initiiert und zunächst von einer Steuerungsgruppe aus Haupt- und Ehrenamtlichen der drei ehemaligen Landeskirchen vorangetrieben. Im Zentrum des Prozesses standen insgesamt vier Themenkomplexe:

- Erarbeitung eines Profils für das Jugendpfarramt der Nordkirche
- Entwicklung neuer jugendgemäßer und einer Nordkirche angemessener Be-

teiligungsmodelle

- Schaffung von Übergangsregelungen für die Jugendarbeit nach der Fusion
- Erstellung einer gemeinsamen Kinder- und Jugendordnung für die Nordkirche.

Die einzelnen Themenkomplexe wurden in Form von Unterarbeitsgruppen, Workshops und Konferenzen durch die unterschiedlichen Adressatenkreise bearbeitet. Das Landeskirchenamt wurde ab Februar 2015 in den Prozess der Entwicklung einer Kinder- und Jugendordnung eingebunden. Im Rahmen der Begleitung wurde offenbar, dass es für eine Neuordnung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche, die anknüpfend an die bisherigen Traditionen auch die Ebenen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise umfasst, einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Der daraufhin erarbeitete Entwurf wurde mit dem Jugendpfarramt und dem Jugendausschuss der Nordkirche, den Kirchenkreisjugendpfarrämtern, den Jugendvertretungen und der Jugendvollversammlung abgestimmt. Aufgrund von Anfragen an die vorgeschlagene Struktur der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Gremienfülle, fehlende Wesensbestimmung) und den Aufbau des Entwurfes an sich (Komplexität, Umfang), wurde der Entwurf jedoch im Juni 2017 durch die Kirchenleitung verworfen und die Thematik zur weiteren Ausarbeitung an das Landeskirchenamt zurück verwiesen.

Es folgte eine längere Orientierungsphase, in deren Ergebnis sich die Kirchenleitung im Mai 2020 erneut mit den zu regelnden Themen beschäftigte. Die daraus erwachsenen Impulse wurden durch eine Vorbereitungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Kirchenleitung, Vertretungen des Landeskirchenamts und des Jugendpfarramts der Nordkirche weiter ausgearbeitet und im August 2020 erneut in der Kirchenleitung diskutiert. Im Anschluss daran wurde eine Resonanzgruppe aus Gestaltenden der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammengestellt, die den weiteren Erarbeitungsprozess fachlich begleitete. Zudem erfolgte eine Beteiligung der einschlägigen Gremien sowie der Jugendvertretungen der Kirchenkreise.

Allgemeine Anmerkungen

Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften ist systematisch in acht Artikel unterteilt:

Artikel 1 betrifft, genauso wie die Artikel 5 und 6, formale Änderungen, die zum Teil aus dem Kinder- und Jugendgesetz (das Wort Jugendvertretung wird durch die Wörter Kinder- und Jugendvertretung ersetzt) und zum Teil aus dem Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien resultieren.

Artikel 2 ermöglicht durch eine Veränderung der Kirchengemeindeordnung die Bildung von Kinder- und Jugendvertretungen in Kirchengemeinden als vorrangiges Gremium im Vergleich zu Ausschüssen. Im Fokus steht allerdings die Beteiligung junger Menschen unter 18 Jahren in Kinder- und Jugendausschüssen des Kirchen-

gemeinderats. Bisher ist eine Bildung von Kinder- und Jugendausschüssen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgrund von § 39 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeindeordnung nicht möglich.

Artikel 3 beinhaltet das Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz - KJG). Das KJG vereint in sich wiederum drei große Regelungsgegenstände. Es definiert zum einen die Grundlagen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche und schafft dadurch einen verbindlichen Rahmen für Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die Heranwachsenden selbst. Verantwortlichkeiten, Vernetzungsstrukturen und Entscheidungswege zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche werden im Sinne eines wirkungsorientierten Miteinanders beschrieben. Die Regelung der Organisationsstruktur in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betont das Prinzip der Selbstvertretung und Selbstorganisation. Die bereits vor Ort bestehenden Organisationsstrukturen sollen einbezogen und weitestgehend weiterhin ermöglicht werden.

Das KJG konkretisiert zum anderen den Beteiligungsgrundsatz aus Artikel 12 der Verfassung dahingehend, dass Mindestanforderungen an Beteiligungsrechten und Beteiligungsmöglichkeiten definiert werden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind dazu eingeladen, eigene Formen der Beteiligung zu entwickeln und umzusetzen. Gleichzeitig verpflichtet das KJG Leitungsgremien sowie für junge Menschen Verantwortliche dazu, Beteiligung zu ermöglichen, zu fördern und zu begleiten. Die im KJG definierten Rechte werden erst durch die Zurverfügungstellung einer entsprechenden personellen und sachlichen Unterstützung tatsächlich realisierbar.

Auf Vorschlag des Ausschusses Junge Menschen im Blick wurde ein Verfahren zur Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in das Gesetz aufgenommen (Folgenabschätzung junge Nordkirche – FjN). Es orientiert sich am Jugend-Check der Bundesregierung.

Zuletzt beschreibt das KJG auch die Strukturen der Jugendverbandsarbeit als selbstständige Säule der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Beziehung zu gemeindlichen und übergemeindlichen Ebenen.

Das KJG ist daher so konzipiert, dass es erhebliche Freiheiten in der tatsächlichen Ausgestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen lässt, um bedarfsgerecht auf Rahmenbedingungen und Bedarfslagen vor Ort eingehen zu können. Eine ausführliche Handreichung für Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit methodischen Anregungen und Antworten auf rechtliche, pädagogische und theologische Fragen soll die Umsetzung erleichtern. Ebenso wird das Gesetz nach dessen Beschluss in eine Arbeitsversion für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene übersetzt.

Artikel 4 enthält Folgeänderungen, die sich aus der Neueinfügung eines Absatzes 2 in den Artikel 30 der Verfassung durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 2021 ergeben.

Artikel 7 enthält neben einer formalen Änderung eine Namensänderung des Jugendpfarramts und eine Änderung im Zusammenhang mit dem Kommunikationswerk.

Artikel 8 enthält Regelungen zum Inkrafttreten und setzt Altrecht außer Kraft.

Im Zuge der Neuordnung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird – analog zu Regelungen der EKD und der VELKD – eine obligatorische Mindestquote für junge Menschen bei der synodalen Zusammensetzung auf den Ebenen der Kirchenkreise und der Landeskirche angestrebt. Sowohl für die Wahl in die Kirchenkreissynoden als auch für die Wahl in die Landessynode ist eine Mindestanzahl an Synodalen vorzusehen, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Entsprechende Änderungen sind in Bearbeitung.

Entwurf

**Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit
mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Die Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 35 Absatz 5 der Verfassung wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
2. In Artikel 48 Absatz 5 und Artikel 80 Absatz 8 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes**

Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis zu Teil 4 wird nach der Angabe zu § 45 folgende Angabe eingefügt:
„Unterabschnitt 4a: Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendausschuss
§ 45a Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“
2. Teil 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 45 wird folgender Unterabschnitt 4a eingefügt:

**„Unterabschnitt 4a
Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendausschuss**

§ 45a

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) Der Kirchengemeinderat bildet eine Kinder- und Jugendvertretung, sofern eine solche noch nicht besteht. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

(2) Kann eine Kinder- und Jugendvertretung nicht gebildet werden, können andere Formen der Beteiligung gewählt werden. Hierzu gehört die Bildung eines Kinder- und Jugendausschusses. Innerhalb des Ausschusses haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Stimmenmehrheit.

(3) Dem Kinder- und Jugendausschuss gehören abweichend von § 39 Absatz 2 Satz 3 auch Kinder und Jugendliche vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an.“

b) In § 49 Absatz 7 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 3

**Kirchengesetz über die Arbeit
mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Kinder- und Jugendgesetz – KJG)**

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes

§ 2 Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Abschnitt 2 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 3 Grundsätze

§ 4 Beteiligungsformen

§ 5 Verbindlichkeit von Beteiligung

§ 6 Initiativrecht

Abschnitt 3 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7 Aufgaben der Kirchengemeinde

§ 8 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden

§ 9 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 11 Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

Abschnitt 4 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

§ 12 Aufgaben der Kirchenkreise

§ 13 Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 15 Kinder- und Jugendwerk

§ 16 Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 17 Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

Abschnitt 5 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18 Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

§ 19 Kinder und Jugendvertretung der Landeskirche

§ 20 Folgenabschätzung Junge Nordkirche - FjN

§ 21 Konferenz der Kinder- und Jugendwerke

Abschnitt 6 Evangelische Jugendverbandsarbeit

§ 22 Grundsätze

§ 23 Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden

Abschnitt 7 Schlichtungsstelle

§ 24 Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Präambel

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist Teil ihres kirchlichen Auftrags. Im Mittelpunkt dieser Arbeit stehen die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihrer Beziehung zu Gott, zu ihren Mitmenschen und zu sich selbst. Die Arbeit geschieht im Glauben an das Evangelium von Jesus Christus, im Vertrauen auf die Wirksamkeit des lebensbejahenden Geistes Gottes, in der Liebe Gottes und in der Hoffnung auf die Vollendung in Gottes Reich.

Ziel dieser Arbeit ist es, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Lebenswelten wahr zu nehmen, sie auf ihrem Weg hin zu einem selbstgestalteten gelingenden Leben zu begleiten und zu ihrer Selbstbildung beizutragen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden aus freien Stücken und in vielfältiger Weise aktiv, insbesondere in Kindertageseinrichtungen, Pfadfindergruppen, Jugendgruppen, Jugendverbandsarbeit, Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, Christenlehre, Kindergottesdienst, Kinder- und Jugendchören und in weiteren Arbeitsfeldern.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden durch dieses Kirchengesetz als Expertinnen und Experten ihrer eigener Lebenswelt angenommen.

Ihre Partizipation wird in allen Bezügen überall dort, wo die kirchliche Arbeit (auch) die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berührt, ermöglicht und als Recht verankert. Deshalb überträgt die Kirche Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch demokratische Partizipation Mitverantwortung für ihren kirchlichen Auftrag, dessen Gestaltung und den dazugehörigen Aushandlungsprozessen.

Dieses Recht ist von allen Handelnden so zu gestalten, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ihre Rechte aktiv nutzen können und wollen.

Mit diesem Kirchengesetz ermöglicht und fördert die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland die Verantwortungsübernahme von Kindern und Jugendlichen im Sinne von Artikel 12 der Verfassung.

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1

Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes

Dieses Kirchengesetz gilt für alle, die an Angeboten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr teilnehmen oder sie aktiv mitgestalten bzw. verantworten.

§ 2

Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Kirchengemeindeverbände, die Kirchenkreisverbände und die Landeskirche.

(2) Alle kirchlichen Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind zugleich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2 **Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

§ 3 **Grundsätze**

- (1) Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind eingeladen, sich im Raum der Kirche selbst zu organisieren und Kirche mitzugestalten.
- (2) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.
- (3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind über diese Belange zu informieren.
- (4) Eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Entscheidungsfindung ist insbesondere bei Entscheidungen über die inhaltliche und konzeptionelle Ausgestaltung, die Ausstattung mit räumlichen, sachlichen und finanziellen Mitteln sowie bei Personalentscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzusehen.
- (5) Beteiligungsformen sind vielfältig, geschlechtersensibel, inklusiv und situations- und altersangemessen zu konzipieren, so dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Vielfalt erreicht werden.
- (6) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die zur Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln. Ihnen ist eine fachliche Begleitung zugänglich zu machen.
- (7) Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche sollen mit ihren Angeboten Kinder und Jugendliche in allen Alters- und Entwicklungsstufen berücksichtigen.
- (8) Alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen unterliegen dem Präventionsgesetz vom 17. April 2018 (KABl. S. 238) in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Träger müssen entsprechende Schutzkonzepte nach der Präventionsgesetzausführungsverordnung vom 28. November 2019 (KABl. S. 558) in ihrer jeweils geltenden Fassung haben.

§ 4 **Beteiligungsformen**

- (1) Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheiden über die konkreten Formen der Beteiligung.
- (2) Findet Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Bildung von Kinder- und Jugendgremien statt, gelten folgende Grundsätze:
 1. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wählen die Mitglieder ihrer

Vertretung selbst,

2. innerhalb der Gremien haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die Stimmenmehrheit,
3. in allen Gremien, die durch oder aufgrund dieses Kirchengesetzes gebildet werden, können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr mitwirken und
4. die Amtszeit der Gremien ist regelmäßig auf drei Jahre begrenzt.

(3) Für die Mitwirkung in kirchlichen Gremien ist eine Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erforderlich.

(4) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Kirchenmitglied sind, sind eingeladen, im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes in Kinder- und Jugendgruppen mitzuarbeiten und als Gäste mit Rederecht in kirchlichen Gremien mitzuwirken.

§ 5

Verbindlichkeit von Beteiligung

(1) Die Bedingungen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind durch die Träger verbindlich zu regeln. Insbesondere ist zu regeln,

1. wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Entscheidungsfindungen einbezogen werden,
2. wie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an Entscheidungsfindungen zu beteiligen sind, informiert werden,
3. welche Entscheidungskompetenzen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen übertragen werden und
4. wie der Zugang von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Kinder- und Jugendgremien erfolgt.

(2) Die beschlossenen Regelungen werden für alle Beteiligten verständlich formuliert und in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der Entscheidungsfindung nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form beteiligt, haben sie das Recht, sich

1. im Falle der Entscheidung einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbands an das Kinder- und Jugendwerk bzw. die Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des jeweils zuständigen Kirchenkreises,
2. im Falle der Entscheidung eines Kirchenkreises oder eines Kirchenkreisverbands an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche),
3. im Falle der Entscheidung der Landeskirche an die Junge Nordkirche, die mit dem jeweils zuständigen Gremium in Kontakt tritt,
4. im Falle der Entscheidung der Jungen Nordkirche an die Leitung des zuständigen Hauptbereichs

zu wenden. Diese prüfen das Beteiligungsanliegen und können Vorschläge zur Verbesserung des Beteiligungsprozesses abgeben oder anderweitig vermittelnd tätig werden. Wird keine Einigung erzielt, ist die nach diesem Kirchengesetz einzurichtende Schlichtungsstelle

anzurufen.

§ 6

Initiativrecht

- (1) In den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen, den Kirchengemeindeverbänden und den Kirchenkreisverbänden sowie der Landeskirche haben alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein Initiativrecht für alle Belange, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen.
- (2) Das Anliegen ist in Textform gegenüber dem zuständigen Gremium zu äußern und zu begründen.
- (3) Das Gremium hat seine Entscheidung zu dem Anliegen der Initiative in angemessener Form und Zeit bekannt zu geben.

Abschnitt 3

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7

Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass das Evangelium allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in alters- und situationsgerechten Angeboten zugänglich ist.
- (2) Der Kirchengemeinderat unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dabei, sich eigenverantwortlich in das Leben der Gemeinde einzubringen und Angebote zu gestalten.
- (3) Jede Kirchengemeinde gibt sich durch Beschluss des Kirchengemeinderats eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der auch die Formen und die Art und Weise der Beteiligung geregelt wird. An der Erstellung wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit des Kirchengemeinderats, evaluiert.

§ 8

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden gewährleisten die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Gestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und an allen Interessenschwerpunkten und Belangen, die sie betreffen.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden eine Kinder- und Jugendvertretung, sofern eine solche noch nicht besteht.
- (3) Andere Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen nur gewählt werden, wenn eine Kinder- und Jugendvertretung in der Kirchengemeinde nicht gebildet werden kann. Zulässig ist auch die gemeinsame Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung nach Maßgabe entsprechender Kirchengemeinderatsbeschlüsse. Die Bildung von übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretungen kann die Beteiligung vor Ort nur ersetzen, wenn durch die Zusammensetzung der übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung eine Berücksichtigung der Belange der Kinder, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen in den einzelnen Ortskirchengemeinden sichergestellt ist.

§ 9

Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Ist in der Kirchengemeinde aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine Kinder- und Jugendvertretung eigenverantwortlich gebildet worden, soll diese durch den Kirchengemeinderat anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend erfüllt, die in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung niedergelegten Grundsätze teilt und unter Berücksichtigung der Grundsätze aus § 3 und § 4 dieses Kirchengesetzes gebildet worden ist.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung dient der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Planung und Ausgestaltung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinde.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vertretung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
2. Mitgestaltung und Beratung der Konzeption und aller weiteren Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde,
3. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Konzeption,
4. Beteiligung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
5. Mitbestimmung beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und
6. auf Antrag Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln.

(3) Der Kirchengemeinderat ist verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer seiner Sitzungen zu geben und das Ergebnis seiner Beratung binnen drei Monaten nach Eingang der Stellungnahme mitzuteilen und zu erläutern.

§ 11

Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 7 bis 10 sind auf Kirchengemeindeverbände entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 4

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

§ 12

Aufgaben der Kirchenkreise

- (1) Die Kirchenkreise nehmen Aufgaben der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr, die eine gemeindeüberschreitende Arbeitsweise erfordern.
- (2) Die Kirchenkreise fördern die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden insbesondere durch
1. Beratung und Begleitung, insbesondere bei der Evaluation von Konzeptionen in den Kirchengemeinden,
 2. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 3. Vernetzung von Mitarbeitenden,
 4. Entwicklung von Angeboten, Materialien und Arbeitshilfen und
 5. jugendpolitische Arbeit, wie die Vertretung in Stadt-, Bezirks- und Kreisjugendringen.

§ 13

Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen

- (1) Jeder Kirchenkreis gibt sich durch Beschluss eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, in der auch die Formen und die Art und Weise der Beteiligung geregelt werden. An der Erstellung wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit. Die Konzeption wird regelmäßig, mindestens einmal in jeder Amtszeit des entsprechenden Gremiums, evaluiert.
- (2) In jedem Kirchenkreis wird eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet, sofern eine solche noch nicht besteht. Andere Formen der Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen nur gewählt werden, wenn eine Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nicht gebildet werden kann. Eine Anerkennung bestehender Kinder- und Jugendvertretungen soll entsprechend der Grundsätze des § 9 Absatz 1 erfolgen.
- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Vertretung der Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis (unter anderem Abgabe von Stellungnahmen),
 2. Mitgestaltung der Konzeption der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis und Stellungnahme zur Konzeption und Schwerpunktsetzung des Kirchenkreises,

3. Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisrats in allen Fragen der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises, insbesondere in konzeptionellen Fragen und bei der konkreten Ausgestaltung der Angebotsstruktur,
4. Entwicklung und Durchführung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen der Konzeption des Kirchenkreises,
5. Beteiligung bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis,
6. Mitbestimmung beim Einsatz von sachlichen und finanziellen Mitteln in Bezug auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
7. Bewirtschaftung von durch den Haushalt zugewiesenen Mitteln und
8. Mitwirkung bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften.

(2) Die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisrat sind grundsätzlich verpflichtet, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung auf der nächstmöglichen Tagung zu befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme in einer ihrer Sitzungen zu geben und das Ergebnis der Beratungen mitzuteilen und zu erläutern.

§ 15

Kinder- und Jugendwerk

Die Kirchenkreise unterhalten jeweils ein Kinder- und Jugendwerk oder eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 16

Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

(1) In jedem Kirchenkreis besteht ein Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinerverbände und des Kirchenkreises bilden diesen Konvent. Wird in einer Kirchengemeinde die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Personen wahrgenommen, kann der Kirchengemeinderat eine dieser Personen in den Konvent entsenden.

(2) Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dient der Selbstvertretung, dem Austausch sowie der Fortbildung. Er kann sich mit Empfehlungen an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisrat wenden.

(3) Die Geschäftsführung des Konvents der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen obliegt dem Kinder- und Jugendwerk bzw. der Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Kirchenkreises.

(4) Der Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin kann insbesondere geregelt werden, dass sich der Konvent für die Bearbeitung von Fachfragen nach Arbeitsbereichen unterteilt.

(5) Die Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kindertagesstättenarbeit sind von der Teilnahme am Konvent nicht umfasst. Hinsichtlich ihrer Einbindung kann der Kirchenkreis eigene Regelungen treffen.

§ 17

Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

Die §§ 12 bis 14 sind auf Kirchenkreisverbände entsprechend anzuwenden. § 16 ist mit der Maßgabe anwendbar, dass der Kirchenkreisverband Delegierte in die Konvente der beteiligten Kirchenkreise entsenden kann.

Abschnitt 5

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18

Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

(1) Die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird durch das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) koordiniert.

(2) Näheres zu Organisation, Aufbau und Aufgaben der Jungen Nordkirche wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Junge Nordkirche entwickelt Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese werden alle drei Jahre evaluiert und fortentwickelt.

§ 19

Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche besteht aus Delegierten der Kirchenkreise. Jeder Kirchenkreis entsendet durch seine Kinder- und Jugendvertretung vier Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte aus dem Kreis seiner Ehrenamtlichen für die Dauer von drei Jahren in die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

(2) Die Kinder- und Jugendvertretung beschließt Grundsätze für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere,

1. zu landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben Stellung zu nehmen, insbesondere zu solchen mit Relevanz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
2. zu Vorhaben, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, Stellung zu nehmen,
3. bei Gremienbesetzungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften mitzuwirken,
4. ehrenamtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für die Schlichtungsstelle vorzuschlagen und

5. Delegierte als Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter der Nordkirche in jugendpolitische und kirchliche Gremien zu entsenden.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der Jungen Nordkirche.

(4) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

Folgenabschätzung junge Nordkirche - FjN

(1) Regelungsvorhaben der Landeskirche sind darauf zu prüfen, welche Auswirkungen diese auf die Lebenswirklichkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben.

(2) Das Landeskirchenamt legt alle Vorhaben, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, spätestens mit Abgabe für das Kollegium des Landeskirchenamts der Jungen Nordkirche mit der Möglichkeit zur Stellungnahme und weiteren Prüfung vor. Sind nur geringfügige Auswirkungen zu erwarten, so nimmt diese zu dem Vorhaben Stellung. Ansonsten leitet sie das Vorhaben der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche zur weiteren Prüfung und Stellungnahme nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes zu.

(3) Die Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche kann zur Durchführung ihrer Prüfung einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus ihrer Mitte zu besetzen ist. Diesem kann auch die Befugnis zur Stellungnahme übertragen werden.

§ 21

Konferenz der Kinder- und Jugendwerke

(1) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke setzt sich zusammen aus den Kinder- und Jugendwerken bzw. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Kirchenkreise, der Kirchenkreisverbände, der Jungen Nordkirche und den in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätigen Diensten und Werken im Bereich der Hauptbereiche. Hierzu entsendet jede der beteiligten Stellen eine delegierte Person, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu der entsendenden Stelle steht.

(2) Die Konferenz der Kinder- und Jugendwerke dient dem fachlichen Austausch, der konzeptionellen Ausrichtung, der Koordinierung gemeinsamer Vorhaben und Projekte und der Fortbildung. Sie kann Empfehlungen aussprechen und Vorschläge an die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zur Verwendung von hauptbereichsübergreifenden Mitteln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen richten.

(3) Die Geschäftsführung erfolgt durch die Junge Nordkirche. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 6 **Evangelische Jugendverbandsarbeit**

§ 22 **Grundsätze**

(1) Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne dieses Kirchengesetzes in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Kirchengemeindeverbänden, Kirchenkreisverbänden und der Landeskirche ist zugleich Jugendverbandsarbeit im Sinne der Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Jugendgruppen- und Jugendverbandsarbeit.

(2) Alle Mitwirkenden der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind Teil evangelischer Jugendverbandsarbeit.

(3) Die Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

§ 23 **Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden**

(1) Die Evangelische Jugend in der Nordkirche kann mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden, wie Vereinen und Stiftungen zusammenarbeiten, soweit diese die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne der kirchlichen Ordnung ausüben, insbesondere die in Artikel 1 Absatz 7 und 8 der Verfassung und die im Präventionsgesetz niedergelegten Grundsätze teilen und über Schutzkonzepte entsprechend der Präventionsgesetzausführungsverordnung verfügen. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der jeweiligen Körperschaft. Das Landeskirchenamt schließt Vereinbarungen über die landeskirchliche Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und Jugendverbänden und führt eine Liste anerkannter Jugendgruppen und Jugendverbände.

(2) Unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 ist eine Förderung von selbstständigen Jugendverbänden durch die Nordkirche möglich.

Abschnitt 7 **Schlichtungsstelle**

§ 24 **Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingerichtet. Sie soll nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung herbeiführen, wenn die Beteiligten eines Konflikts diesen gemeinsam nicht lösen können. Sie kann angerufen werden, wenn sich Kinder- und Jugendvertretungen oder andere kirchliche Gremien nach diesem Gesetz in ihren Rechten verletzt fühlen oder Anträge nach Auffassung der Antragsstellenden ohne zureichende Begründung nicht oder unzureichend beschieden werden und die jeweiligen Dienstvorgesetzten oder aufsichtführenden Stellen keine Abhilfe schaffen. Der nach allgemeinen Gesetzen gegebene Rechtsweg bleibt unberührt.

(2) Die Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besteht aus neun Mitgliedern, die von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtszeit wie folgt berufen werden:

1. ein in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb der Nordkirche stehendes Mitglied auf Vorschlag der Jungen Nordkirche,
2. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchengemeindeverband stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke,
3. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einem Kirchenkreis oder einem Kirchenkreisverband stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke,
4. ein in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Landeskirche stehendes Mitglied auf Vorschlag der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke und
5. fünf ehrenamtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auf Vorschlag der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

(3) Die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen obliegt dem Landeskirchenamt.

(4) Die Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle erlässt das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche.

Artikel 4 **Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes**

Das Kirchengemeinderatswahlgesetz vom 27. Oktober 2020 (KABl. S. 355), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 24. Mai 2021 (KABl. S. 254, 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „ Absatz 2“ durch die Angabe „ Absatz 3“ ersetzt.

b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ Absatz 4“ durch die Angabe „ Absatz 5“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ Absatz 5“ durch die Angabe „ Absatz 6“ ersetzt.

2. In § 16 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „ Absatz 2“ durch die Angabe „ Absatz 3“ ersetzt.

3. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 4 und

5“ durch die Angabe „des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 30 Absatz 5 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 5 und 6“ ersetzt.

4. In § 28 Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ und die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes**

In § 1 Absatz 4 des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes (KABl. S. 137, 318, 2017 S. 88) wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes**

In § 22 Absatz 2 des Landessynodenbildungsgesetzes vom 28. März 2017 (KABl. S. 203), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 14. April 2020 (KABl. S. 107) geändert worden ist, wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Das Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. März 2021 (KABl. S. 184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit“ durch die Wörter „die beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche“ ersetzt.

2. In § 30 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Jugendpfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch die Wörter „Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Leitung des Kommunikationswerks der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat die Befugnis der Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Kommunikationswerk; soweit es sich um Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der dem höheren Dienst entsprechenden Funktionsebene handelt, erfolgt dies mit Zustimmung des Landeskirchenamts.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Artikel 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung für das Nordelbische Jugendwerk der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 5. Juni 1985 (GVOBl. S. 129), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 14. Februar 2008 (GVOBl. S. 76) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1999 (ABl. S. 54),
3. die Ausführungsbestimmung zum Kirchengesetz zur Ordnung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Februar 2000 (ABl. S. 88) und
4. das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerkes der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17. November 1996 (ABl. 1997, S. 58).

Az.: 3020-01 – R Rk

Anlage 2

Erläuterungen zum Kirchengesetz zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Artikel 1 betrifft zwei formale Änderungen. Die Änderung in Artikel 35 der Verfassung ist eine Folgeänderung, die sich aus dem Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien vom 16. März 2021 (KABl. S. 146) ergibt. Durch dieses Kirchengesetz wurde in Artikel 6 der Verfassung ein neuer Absatz 7 eingefügt. Dadurch hat sich die weitere Absatzzählung verändert, so dass die Verweise anzupassen sind.

In Artikel 48 und 80 der Verfassung wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 2 Änderung des Einführungsgesetzes

Artikel 2 beinhaltet eine Änderung der Kirchengemeindeordnung. Bisher konnten Kinder- und Jugendausschüsse als Ausschüsse des Kirchengemeinderats nur mit Gemeindegliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres besetzt werden. Dies ergibt sich aus § 39 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeindeordnung, der auf die Vorschriften über die Wählbarkeit abstellt. Dies ist in der Vergangenheit immer wieder kritisiert worden und soll nun durch Artikel 2 geändert werden. Es wird ein neuer Unterabschnitt in die Kirchengemeindeordnung eingefügt, der die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Arbeit des Kirchengemeinderats grundsätzlich regelt. § 45a differenziert dabei zwischen auf Initiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zustande kommenden Kinder- und Jugendvertretungen und durch den Kirchengemeinderat gebildeten Kinder- und Jugendausschüssen. Dabei wird der Kinder- und Jugendvertretung als Selbstvertretung Vorrang eingeräumt, indem sie in § 45a Absatz 1 als Regelfall definiert wird. Für die Einzelheiten wird auf das Kinder- und Jugendgesetz verwiesen. Nur wenn eine Kinder- und Jugendvertretung nicht gebildet werden kann, kommt der Kinder- und Jugendausschuss in Frage (Absatz 2). Absatz 3 regelt die Ausnahme von § 39 Absatz 2 Satz 3 und macht damit die reguläre Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen möglich. Damit wird der Beteiligungsgrundsatz aus Artikel 12 der Verfassung in diesem Bereich umgesetzt.

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe b ist wiederum eine Folgeänderung, die sich aus dem Kirchengesetz zur Tagung kirchlicher Gremien ergibt.

Artikel 3 Kirchengesetz über die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kinder- und Jugendgesetz – KJG)

Artikel 3 beinhaltet das Kinder- und Jugendgesetz. Grundidee des Kinder- und Jugendgesetzes ist es, den notwendigen Rahmen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu bilden. Im Kirchengesetz werden alle Arbeitsfelder der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Das Gesetz soll insbesondere Mindestanforderungen an Beteiligungsrechte und Beteiligungsmöglichkeiten definieren, damit Beteiligung auf allen Ebenen der Landeskirche umgesetzt wird.

Kinder und Jugendliche sind vollwertige Kirchenmitglieder. Es ist für sie hier, wie auch in anderen Lebensbereichen unabdingbar, dass sie ihre Selbstwirksamkeit und vielfältige Möglichkeiten der Selbstbildung erfahren. So definieren sie selbst ihre Bedürfnisse und Ziele, setzen diese in konkretes Handeln um und erleben, dass sie ihre Lebens- und Erfahrungsräume selbst gestalten können. Dies trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei und stärkt langfristig kirchliche Bindungen.

Die bereits vor Ort bestehenden Organisationsstrukturen sollen einbezogen und weitestgehend weiterhin ermöglicht werden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen über ihre Rechte, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung in Gruppen und Gremien, informiert werden, Initiativ- und Beschwerderechte werden festgelegt.

Die Regelung der Organisationsstruktur in der Kinder- und Jugendarbeit betont das Prinzip der Selbstvertretung und Selbstorganisation. Die Gremien sind daher ein Stück weit flexibel ausgestaltet. Gleichwohl wurde versucht, die Anzahl der Gremien zu begrenzen. Gremien sollen möglichst nur dann initiiert werden, wenn sie auch notwendige Funktionen und Entscheidungskompetenzen haben. Inhaltliche Aspekte der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden weitestgehend ausgespart, um die inhaltliche Arbeit in ihrer Verschiedenheit und Fülle nicht zu begrenzen.

Präambel

Dem Gesetzentwurf wird eine Präambel vorangestellt, die den Wesenskern der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Nordkirche beschreibt und damit eine

theologisch-pädagogische Grundlage schafft. Sie deutet auch die inhaltlichen Themenfelder der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an, wobei die Aufzählung der Arbeitsfelder nicht abschließend ist. Im Übrigen verzichtet das Gesetz bewusst auf inhaltliche Definitionen und Erläuterungen zu den Arbeitsgebieten.

Abschnitt 1 Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich des Kinder- und Jugendgesetzes

Dieses Kirchengesetz gilt für alle, die an Angeboten der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen teilnehmen oder sie gestalten und für alle, die diese Angebote zur Verfügung stellen, sie aktiv mitgestalten bzw. verantworten und haupt- und ehrenamtlich in ihnen tätig sind. Dabei kann es auch zu Überschneidungen der Zielgruppen kommen, da auch Kinder und Jugendliche die Arbeit mit- und selbst gestalten und insofern zuweilen auch mehr Mitwirkende als Teilnehmende sind.

Auf eine genaue Definition, wer Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener ist, wurde verzichtet. Hier werden die Altersgrenzen von § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als allgemein geltend vorausgesetzt, wobei junge Erwachsene gleichbedeutend mit jungen Volljährigen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch sind.

Im Bereich der Kindertagesstätten haben die einschlägigen staatlichen Regelungen Vorrang. Dies gilt auch für andere Einrichtungen und Arbeitsbereiche, die bestimmten staatlichen Vorgaben unterliegen.

§ 2 Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sind die kirchlichen Körperschaften. Sie sind zugleich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Abschnitt 2 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 3 Grundsätze

§ 3 definiert die Grundsätze. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene organisieren sich selbst und gestalten Kirche mit. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind in allem, das sie betrifft angemessen und altersgerecht zu beteiligen. Das gilt insbesondere bezüglich der Inhalte, der Ausstattung, der personellen und finanziellen Mittel der Arbeit mit Kindern,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Da das Kirchengesetz für alle Angebote der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und alle Altersgruppen gilt, ist besonders hervorzuheben, dass bei Form und Art der Beteiligung die entsprechende Altersgruppe zu berücksichtigen ist. Hierzu wird es nähere Ausführungen in einer Handreichung geben.

Beteiligung bedeutet auch, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene über ihre Belange und Rechte informiert und dass ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden. Nur so kann Beteiligung überhaupt funktionieren und auch bei Bedarf eingefordert werden. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene müssen also in diesen Fragen geschult werden und die Texte und Konzepte müssen für sie in verständlicher Form zugänglich sein. Sie haben Anspruch auf fachliche Begleitung, Absatz 6.

Fragen zum inhaltlichen Angebot und zu Gestaltungsformen spart das Gesetz bewusst aus. Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen soll in ihrer Vielfalt nicht durch gesetzliche Regelungen begrenzt werden. Allerdings legt Absatz 7 fest, dass die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit ihren Angeboten alle Altersgruppen berücksichtigen sollen vom Kleinkindalter, einschließlich der Kitaarbeit, bis zur Begleitung junger Erwachsener.

Absatz 8 betont die Geltung des Präventionsgesetzes und die Notwendigkeit von Schutzkonzepten.

§ 4 Beteiligungsformen

Die Träger der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheiden in ihren Konzepten über die konkreten Beteiligungsformen, Absatz 1. Absatz 2 beschreibt dafür vier Mindestkriterien. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wählen ihre Vertretungen selber (Nummer 1). Deshalb sollen auch vorrangig selbst gebildete Kinder- und Jugendvertretungen anerkannt werden, wie im weiteren Verlauf des Gesetzes noch genauer beschrieben wird. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben in ihren Gremien die Mehrheit (Nummer 2). In allen Gremien können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr mitwirken (Nummer 3). Das Gesetz spricht auch durchgängig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an. Allerdings hat man sich bewusst dafür entschieden, bestimmte bekannte Begriffe wie Kinder- und Jugendvertretung und Kinder- und Jugendgesetz beizubehalten. Mit § 4 Absatz 2 Nummer 3 wird klargestellt, dass diese Begriffe entgegen ihrem Wortlaut auch junge Erwachsene einschließen. Die Amtszeit von Kinder- und Jugendgremien wird regelmäßig auf drei Jahre begrenzt (Nummer 4). Dies wird in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 Verfassung durch diese kirchengesetzliche Regelung ermöglicht. Die Notwendigkeit wird durchgehend

durch alle in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen bestätigt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich durch äußere Rahmenbedingungen (Schule, Studium, Ausbildung) häufig nicht über sechs Jahre binden. Auch ändern sich die persönlichen Interessen und Schwerpunkte noch deutlich häufiger als bei Erwachsenen, so dass eine Umorientierung und Neuorientierung oder auch einfach nur ein Wechseln in altersangemessenere Arbeitsformen einfacher möglich sein muss.

Absätze 3 und 4 sind vielfach diskutiert worden. Sie stehen in dem Spannungsfeld zwischen Artikel 6 Absatz 1 Verfassung, der eine Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die Gremienmitwirkung vorsieht, und Artikel 13, der einladenden Kirche. Dieses Spannungsverhältnis wird gerade im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders groß: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen und müssen sich auch unabhängig von einer religiösen Prägung des Elternhauses orientieren können ohne sich ausgeschlossen zu fühlen. Auch erfolgt der Kontakt häufig über Gleichaltrige, ohne dass formale Kriterien wie eine Kirchenmitgliedschaft eine Rolle spielen. Diskutiert worden ist, ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Kirchenmitglied sind, eine Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe oder dem jeweiligen Gremium und eine grundsätzliche Identifikation mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegenüber der Gruppen- bzw. Gremienleitung erklären. Dies hätte allerdings eine Verfassungsänderung erfordert und man hat sich entschlossen, bei der derzeitigen Verfassungslage zu bleiben. Eine Mitarbeit ist jederzeit möglich, ein Mitwirken in kirchlichen Gremien (und damit auch in der Kinder- und Jugendvertretung) mit vollem Stimmrecht ist nur mit Kirchenmitgliedschaft möglich, wer nicht Kirchenmitglied ist, kann als Gast mit Rederecht mitwirken.

§ 5 Verbindlichkeit von Beteiligung

§ 5 beschreibt in Absatz 1 die Mindestanforderungen, die an die Konzepte im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und an die Beteiligungsformen gestellt werden und ist damit ein Orientierungsrahmen für die kirchlichen Körperschaften. Die Regelungen sind für alle verständlich zu formulieren, also insbesondere auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, und zu veröffentlichen, Absatz 2.

Absatz 3 sieht ein Beschwerdeverfahren vor. Dieses steht ausdrücklich allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und nicht nur Gremien zu. Dabei sind ausdrücklich alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeint, also auch Nicht-Kirchenmitglieder, wenn sie sich aktuell in kirchlichen Gruppen bzw. in der Ehrenamtsarbeit engagieren. Läge keinerlei Engagement, Mitarbeit oder Verbindung zur Kirche vor, würde

das Petitionsrecht schon an einer Verletzung des Beteiligungserfordernisses scheitern. Eine Beschwerde könnte dann ggf. als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen werden.

§ 5 Absatz 3 soll einen einfachen Zugang zur Beschwerde, aber auch zur Beratung und Mediation eröffnen. Erst wenn in diesem Vorverfahren keine Einigung erzielt wird, ist die Schlichtungsstelle nach § 24 anzurufen. Dieser Weg steht dann allerdings nur Gremien, zum Beispiel einer Kinder- und Jugendvertretung, zu.

Im Falle der Entscheidung der Landeskirche ist die Beschwerde zunächst an das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) zu richten, das dann als Vermittler zu dem jeweils zuständigen Gremium auftritt. Sollte sich die Beschwerde gegen die Junge Nordkirche selbst richten, liegt die Zuständigkeit bei der Leitung des Hauptbereichs als nächste fachlich aufsichtführende Stelle.

§ 6 Initiativrecht

Ergänzt werden die allgemeinen Beteiligungsregeln noch durch ein Initiativrecht. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind aufgefordert, sich mit Ideen einzubringen und Belange einzufordern. Dies betrifft die Angelegenheiten, die sie als Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene am meisten betreffen. Das Anliegen ist in Textform zu äußern und zu begründen, Absatz 2. Das Gremium hat seine Entscheidung zu dem Anliegen bekannt zu geben, allerdings kann es selbst entscheiden, welche Form angemessen ist und wann eine Reaktion erfolgt, solange dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums geschieht, Absatz 3. Bei ständig wiederkehrenden Anträgen ohne substantiell geänderte Begründung, die nur darauf gerichtet sind, das Gremium in seiner Arbeit zu behindern, liegt kein neues Anliegen und damit auch keine Reaktionspflicht nach Absatz 3 vor. Bei der Reaktionsverpflichtung nach Absatz 3 besteht ein gewisser Spielraum, insbesondere was die Form der Reaktion betrifft, die situationsangemessen gewählt werden kann. Reagiert das entsprechende Gremium gar nicht, steht immer noch das Verfahren nach § 5 Absatz 3 offen.

Abschnitt 3 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden

§ 7 Aufgaben der Kirchengemeinde

§ 7 beschreibt die allgemeinen Anforderungen an Kirchengemeinden, dazu gehören alters- und situationsgerechte Angebote, Absatz 1, und die Schaffung von Mitwirkungsmöglichkeiten, Absatz 2. Absatz 3 regelt die Verpflichtung zum Aufstellen einer Konzeption, die regelmäßig evaluiert wird. Eine Handreichung soll Beispiele bzw. Muster für

Konzeptionen enthalten. Die Kirchenkreise unterstützen die Kirchengemeinden bei der Erstellung einer solchen Konzeption (§ 12 Absatz 2 Nummer 1).

Die Konzeption kann auch auf regionale bzw. übergemeindliche Konzepte verweisen wie auch § 8 Absatz 3 bereits für die Beteiligung vorsieht. Dennoch muss die Kirchengemeinde von Zeit zu Zeit überprüfen, ob vor Ort zusätzliche Angebote möglich sind. Die Handreichung soll diesbezüglich Muster enthalten.

§ 8 Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden

Um Beteiligung sicherzustellen, wird eine Kinder- und Jugendvertretung gebildet. Vorrangiges Beteiligungsgremium auf allen landeskirchlichen Ebenen sollen Kinder- und Jugendvertretungen sein. Sind diese bereits eigenverantwortlich durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gebildet worden, sollen sie nach den Grundsätzen des § 9 anerkannt werden. Grund ist das Prinzip der Selbstvertretung und Selbstorganisation. Die Kirchengemeinde wird tätig, wenn bisher keine Initiative zustande kam, Absatz 2. Kann keine Kinder- und Jugendvertretung gebildet werden, sind andere Formen der Beteiligung zulässig. Hierzu gehört die Bildung eines Kinder- und Jugendausschuss nach § 45a Kirchengemeindeordnung. Weitere Möglichkeiten werden in einer Handreichung erläutert. Eine gemeinsame Kinder- und Jugendvertretung mehrerer Kirchengemeinden nach Maßgabe entsprechender Kirchengemeinderatsbeschlüsse ist möglich. Übergemeindliche Kinder- und Jugendvertretungen ersetzen die Kinder- und Jugendvertretung vor Ort nur, wenn dies durch ihre Zusammensetzung garantiert ist, wenn also Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus allen in dem Bereich vertretenen Kirchengemeinden beteiligt sind. Die Beteiligung vor Ort bleibt ungeachtet der gewählten Strukturen wichtig, um allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Mitspracherecht und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer Kirchengemeinde zu geben. Insofern sind an die Zusammensetzungen, aber letztlich auch an die Arbeit einer übergemeindlichen Kinder- und Jugendvertretung gesteigerte Anforderungen zu stellen, da sie alle Ortskirchengemeinden gleichermaßen berücksichtigen muss.

§ 9 Anerkennung der Kinder- und Jugendvertretung

§ 9 beschreibt die Anerkennungsgrundsätze für eigenständig gebildete Kinder- und Jugendvertretungen. Da diese sich aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde bilden, handelt es sich in der Regel nicht um ferne Gruppierungen, die ein aufwendiges Anerkennungsverfahren erfordern, sondern um in der Kirchengemeinde mitarbeitende und mitwirkende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die sich engagieren. Erstes und wichtigstes Prüfungskriterium für das

Anerkennungsverfahren ist also, ob sich die Kinder- und Jugendvertretung aus der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Kirchengemeinde gebildet hat. Weitere Prüfkriterien sind dann die Verfassung und die Grundsätze dieses Kirchengesetzes, die eine Grundbasis bilden.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 10 zählt die wichtigsten Beteiligungsinhalte auf. Diese können durch die Konzeption der Kirchengemeinde ergänzt und konkretisiert werden, insbesondere Nummer 4 und 5 sind durch die Konzeption auszugestalten. Wichtig ist, dass der Kirchengemeinderat verpflichtet ist, sich mit Stellungnahmen der Kinder- und Jugendvertretung ernsthaft zu befassen. Dazu gehören auch ein Stellungnahmerecht in der Sitzung des Kirchengemeinderats sowie der Anspruch auf eine Entscheidungsbegründung des Gremiums.

§ 11 Anwendbarkeit auf Kirchengemeindeverbände

§§ 7 bis 10 sind auf Kirchengemeindeverbände entsprechend anwendbar. Handelt es sich um einen Kirchengemeindeverband, der ausschließlich im Verwaltungsbereich tätig ist, wird dieser bereits nicht unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Vorrangig können die bestehenden Kinder- und Jugendvertretungen der beteiligten Kirchengemeinden eingebunden werden.

Abschnitt 4 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden

§ 12 Aufgaben der Kirchenkreise

§ 12 nennt die wichtigsten Aufgaben der Kirchenkreise. Dazu gehört nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 insbesondere die Unterstützung bei der Evaluation von Konzeptionen in den Kirchengemeinden. Diese Aufgabe übernehmen in der Regel die Kinder- und Jugendwerke bzw. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchenkreis.

§ 13 Konzeption und Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen

Auch der Kirchenkreis gibt sich eine Konzeption für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Absatz 1. Es ist Aufgabe der Kirchenkreissynode über die Konzeption zu entscheiden, es handelt sich nicht um eine Aufgabe des Kirchenkreissynods nach Artikel 53 der Verfassung.

Nach Absatz 2 gilt auch auf Kirchenkreisebene, dass eine bestehende Kinder- und Jugendvertretung nach den gleichen Regelungen wie in den Kirchengemeinden vorrangig anerkannt werden soll. Besteht keine, bildet jeder Kirchenkreis eine Kinder- und Jugendvertretung. Nur wenn das nicht gelingt, können andere Formen der Beteiligung gewählt werden, zum Beispiel Kinder- und Jugendausschüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisrats.

Die offene Formulierung der Regelung ist der Tatsache geschuldet, dass es sich hier nur um Mindeststandards handelt, die jeder Kirchenkreis durch die Konzeption für sich ausfüllen soll.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Kinder- und Jugendvertretung

§ 14 beschreibt die Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung, die durch Konzeption des Kirchenkreises zu konkretisieren sind. Insbesondere Nummer 5 und 6 bedürfen einer näheren Ausgestaltung durch die Konzeption. Diese Aufgaben beziehen sich im operativen Schwerpunkt auf den Kirchenkreisrat, sind jedoch je nach Themenfeld auch auf die Kirchenkreissynode ausgeweitet. Wichtig ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit ihren Anliegen und Stellungnahmen nicht an formalen Kriterien, wie der Zuständigkeitsregelung für Gremien, scheitern, deshalb ist die Vorschrift umfassend formuliert. Absatz 3 enthält eine Verpflichtung der Gremien zur Befassung und Antwort, wobei ein gewisser zeitlicher Spielraum vorgesehen ist, um in bereits bestehende Tagungsplanungen nicht einzugreifen.

§ 15 Kinder- und Jugendwerk

§ 15 stellt die Verpflichtung auf, ein Kinder- und Jugendwerk oder eine Fachstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorzuhalten. Dabei obliegt es den Kirchenkreisen, wie sie die Einrichtung bezeichnen. Werke können dabei auch die Aufgaben einer Fachstelle erfüllen und umgekehrt. Wünschenswert wäre eine Vereinheitlichung der Namen, bisher sind die Bezeichnungen dazu aber zu unterschiedlich.

§ 16 Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

In jedem Kirchenkreis besteht ein Konvent der Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Damit enthält das Gremium eine hohe Verbindlichkeit. Eine höhere Verbindlichkeit zur Teilnahme kann der Kirchenkreis über seine Konzeption aufstellen, ggf. ergänzt durch Arbeitsplatz- und Dienstbeschreibungen (analog zur Dienstpflicht der Pastorinnen und Pastoren bei Pfarrkonventen). Dies ist insbesondere wichtig aus Präventionsgesichtspunkten.

Es geht im Schwerpunkt um die hauptamtlich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen. Absatz 1 Satz 3 sieht jedoch auch die Möglichkeit einer Entsendung einer ehrenamtlich tätigen Person in den Konvent vor, wenn in der jeweiligen Kirchengemeinde diese Aufgaben ausschließlich durch Ehrenamtliche wahrgenommen werden. Wichtig ist die nach Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit, den Konvent für die Bearbeitung von Fachfragen nach Arbeitsbereichen zu unterteilen. Der Bereich der Kindertagesstätten soll nach Absatz 5 ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich herausgenommen werden. Dieser Bereich ist in den meisten Kirchenkreisen, auch durch vorhandene Kitawerke, strukturiert. Jeder Kirchenkreis kann eigene Regelungen zur Einbindung bzw. Vernetzung beider Bereiche schaffen.

§ 17 Anwendbarkeit auf Kirchenkreisverbände

§§ 12 bis 14 sind auf Kirchenkreisverbände entsprechend anwendbar. Eine Beteiligung an den Konventen der beteiligten Kirchenkreise durch Delegierte kann im Einzelfall, je nach Aufgabengebiet des Kirchenkreisverbands, von Interesse sein.

Abschnitt 5 Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Landeskirche

§ 18 Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

§ 18 beschreibt das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche), das bisher den Namen Jugendpfarramt trägt. Auch hier ist die Erarbeitung von Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorgesehen.

§ 19 Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche

Im Gegensatz zu den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, denen ein grober Rahmen für eigene Regelungen vorgegeben wird, ist das Verfahren der Bildung einer Kinder- und Jugendvertretung der landeskirchlichen Ebene im Entwurf explizit festgeschrieben, Absatz 1. Die Anzahl der Delegierten beträgt vier Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte. Damit wurde versucht, einen Ausgleich zu finden zwischen den verschiedenen großen Kirchenkreisen mit unterschiedlich großen Kinder- und Jugendvertretungen. Es musste dabei aber auch berücksichtigt werden, dass die Kinder- und Jugendvertretung insgesamt 65 Personen in zur Zeit neun verschiedene Gremien entsenden muss.

Auch die Aufgaben in Absatz 2 sind nicht parallel zu den Regelungen auf Kirchenkreis- und Kirchengemeindeebene ausgestaltet. Das hat zum einen damit zu tun, dass der Gremiengang bereits beim Landeskirchenamt beginnt und Beteiligung sinnvollerweise bereits dort ansetzen sollte. Insofern bestimmt Absatz 2 Nummer 1 ein Stellungnahmerecht zu allen landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben, insbesondere zu solchen mit Relevanz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Absatz 2 Nummer 2 sieht ein Stellungnahmerecht für Vorhaben vor, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen. Die näheren Konkretisierungen dazu finden sich im folgenden Paragraphen, der das Verfahren der Folgenabschätzung junge Nordkirche beschreibt.

Absatz 2 Nummer 5 sieht die Entsendung von Delegierten in verschiedene Gremien vor. Dazu gehören zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej), die Generalversammlung des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, die Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendvertretungen im Bereich der EKD (AGLJV) und der Lutherische Weltbund.

Darüber hinaus wird die landeskirchliche Struktur in diesem Bereich von der Hauptbereichsstruktur geprägt, so dass Beteiligung zum Beispiel im Bereich von personellen und finanziellen Fragen dort ansetzen muss. Dies nimmt § 18 Absatz 3 mit den Konzeptionen, die durch die Junge Nordkirche entwickelt werden, auf. Auch die Rechtsverordnung der Jungen Nordkirche wird den Beteiligungsaspekt gesondert berücksichtigen.

§ 20 Folgenabschätzung junge Nordkirche - FjN

§ 20 beschreibt das Verfahren zur Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben aus der Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Folgenabschätzung junge Nordkirche – FjN). Es orientiert sich am Jugend-Check der Bundesregierung. Alle Vorlagen mit Rechtsverordnungs- oder Kirchengesetzentwurf werden mit Abgabe für den Gremiengang auch der Jungen Nordkirche vorgelegt. Mit dem Verfahren soll ermöglicht werden, dass die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen möglichst frühzeitig einfließen kann. Es schließt sich dann ein zweistufiges Verfahren an. Die Junge Nordkirche nimmt bei geringfügigen Auswirkungen selbst Stellung. Ansonsten leitet sie die Vorlage an die Kinder- und Jugendvertretung der Nordkirche zur weiteren Prüfung und Stellungnahme nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 weiter. Die Kinder- und Jugendvertretung kann im Folgenden zur Prüfung und Stellungnahme einen Ausschuss bilden, der mehrheitlich aus ihrer Mitte zu besetzen ist. Unabhängig von diesem Verfahren besteht ein allgemeines und eigenständiges Stellungnahmerecht der Kinder- und Jugendvertretung zu

allen landeskirchlichen und kirchenpolitischen Vorhaben nach § 19 Absatz 2 Nummer 1. Dieses kommt immer dann zum Tragen, wenn Prozesse und Vorhaben in Aussicht genommen, öffentlich diskutiert oder Vorlagen ohne Rechtsverordnungs- oder Kirchengesetzentwurf erstellt werden.

§ 21 Konferenz der Kinder- und Jugendwerke

Die Konferenz bestand auch bisher schon. Neu ist jedoch, dass in ihr nun auch alle im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen tätigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen mitwirken. Diese Konferenz fungiert damit auch als Vernetzungskonferenz, die eine bessere Vernetzung und einen besseren Austausch ermöglicht. Die Anzahl der Personen ist durch das Entsenden einer delegierten Person gewährleistet, so dass eine arbeitsfähige Konferenz entsteht. In dieser Funktion kann sie Vorschläge an die Gesamtkonferenz der Hauptbereiche zur Verwendung von hauptbereichsübergreifenden Mitteln für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen machen. Die Einrichtung von Unterkonferenzen, zum Beispiel aller in den Kinder- und Jugendwerken bzw. Fachstellen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Kirchenkreisebene Tätigen, ist durch Geschäftsordnung möglich.

Abschnitt 6

Evangelische Jugendverbandsarbeit

§ 22 Grundsätze

§ 22 beschreibt die Grundsätze und gibt wieder, dass die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zugleich Jugendverbandsarbeit im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Die Landeskirche ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. Die Entsendung von delegierten Personen ist in § 19 Absatz 2 Nummer 5 geregelt, die weitere Vertretung ist in der Rechtsverordnung normiert.

§ 23 Zusammenarbeit mit selbstständigen Jugendgruppen und Jugendverbänden

§ 23 Absatz 1 nennt die Voraussetzungen für die Anerkennung selbstständiger Jugendgruppen und Jugendverbände. Dabei geht es um die institutionelle Zusammenarbeit, bei der die Jugendgruppen und Jugendverbände mit der Nordkirche auch nach außen in Verbindung gebracht werden. Die ad-hoc Zusammenarbeit im Sinne eines gegenseitigen Kennenlernens oder Austauschens ist dabei nicht gemeint. Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der jeweiligen Körperschaft. Das Landeskirchenamt schließt

Vereinbarungen über die landeskirchliche Zusammenarbeit mit den Jugendgruppen und Jugendverbänden und führt eine Liste anerkannter Jugendgruppen und Jugendverbände, die als Orientierungsrahmen auch für die anderen Körperschaften dienen kann.

Die Förderung von selbstständigen Jugendverbänden ist unter den gleichen Voraussetzungen wie in Absatz 1 möglich.

Abschnitt 7 Schlichtungsstelle

§ 24 Schlichtungsstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Die Schlichtungsstelle kann von kirchlichen Gremien, insbesondere Kinder- und Jugendvertretungen, nach erfolglosem Durchlaufen des Vorverfahrens nach § 5 Absatz 3 angerufen werden. Die Beratung und Vermittlung ist primär den in § 5 Absatz 3 erwähnten Gremien vorbehalten. Die Schlichtungsstelle tritt erst zusammen, wenn der Konflikt nicht anders lösbar ist. Die Schlichtungsstelle ist von der Zusammensetzung her bewusst größer angelegt. Es wird davon ausgegangen, dass diese eher selten zusammenkommt und es insofern wichtig ist, möglichst viele Perspektiven einzubringen. Aus diesem Grund und um eine Anbindung an das berufende Gremium Landessynode zu ermöglichen, ist die Dauer der Amtszeit hier bewusst länger als in Kinder- und Jugendgremien üblich gewählt worden.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Schlichtungsstelle um ein kirchliches Gremium handelt, so dass Artikel 6 der Verfassung Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass die Kirchenmitgliedschaft auch für das Mitglied nach Absatz 2 Nummer 1 gegeben sein und die Ehrenamtsmehrheit gemäß Artikel 6 Absatz 2 gewahrt werden muss.

Artikel 4 Änderung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes

Die Änderungen sind Folgeänderungen des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Alle Änderungen ergeben sich aus der Neueinfügung eines Absatzes 2 in den Artikel 30 durch das Zweite Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. Mai 2021 und der damit verbundenen Verschiebung der nachfolgenden Absätze in Artikel 30. Damit sind diverse Verweise auf Artikel 30 im Kirchengemeinderatswahlgesetz anzupassen, was mit diesem Mantelgesetz nachgeholt wird.

Artikel 5 Änderung des Kirchenkreissynodenbildungsgesetzes

Die Änderung betrifft eine formale Änderung. Im Kirchenkreissynodenbildungsgesetz wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 6 Änderung des Landessynodenbildungsgesetzes

Die Änderung betrifft eine formale Änderung. Im Landessynodenbildungsgesetz wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendvertretung“ ausgetauscht.

Artikel 7 Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Die erste Änderung betrifft eine rechtsförmliche Korrektur. Die Bezeichnung der Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit ist durch das Kirchengesetz zur Änderung des Geschlechtergerechtigkeitsgesetzes in beauftragte Person für Geschlechtergerechtigkeit der Landeskirche geändert worden. Diese Änderung wird hier auch für das Hauptbereichsgesetz umgesetzt.

Die zweite Änderung betrifft die Namensänderung des Jugendpfarramts, das nunmehr Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche) heißt.

Die dritte Änderung betrifft das Kommunikationswerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Der Hauptbereich Medien wird durch eine Steuerungsgruppe organisiert und hat daher keine eigenständige Leitung (§ 17 HBG). Die Arbeitsweise des Kommunikationswerkes macht es erforderlich, dass die Leitung des Kommunikationswerkes auch diejenigen Aufgaben und Befugnisse erhält, die die Leitung eines Hauptbereiches hat. Daher wurde der Leitung des Kommunikationswerkes durch das Kommunikationswerkgesetz schon die Befugnis der Rechtsvertretung nach außen und die der Dienstaufsicht über Mitarbeitende übertragen. Nunmehr soll der Leitung des Kommunikationswerkes auch die Aufgabe der Besetzung von Stellen übertragen werden, um deren Arbeit zu erleichtern und die Leitungsaufgaben sinnvoll zusammenzuführen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 7 Absatz 3 Nummer 9 Hauptbereichsgesetz (Aufgaben der Hauptbereichsleitung). Die Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist derzeit nach Artikel 105 Absatz 1 Nummer 6 Verfassung grundsätzlich Aufgabe des Landeskirchenamts. Die Regelung anderer Zuständigkeiten nach Artikel 105 Absatz 1 Nummer 6 Verfassung bedarf einer kirchengesetzlichen Regelung und kann nicht nur durch Rechtsverordnung erfolgen.

Artikel 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 8 beinhaltet die Regelungen über das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Neben verschiedenen rechtlichen Bestimmungen zur Kinder- und Jugendarbeit, die hier außer Kraft gesetzt werden, wird zusätzlich das Kirchengesetz über die Ordnung des Frauenwerks der Pommerschen Evangelischen Kirche außer Kraft gesetzt. Da die Neuordnung der Frauenarbeit auf landeskirchlicher Ebene durch Rechtsverordnung erfolgt ist, konnte das Kirchengesetz bisher nicht außer Kraft gesetzt werden. Es ist nach § 47 Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes außer Geltung getreten, wurde allerdings bisher nicht formell aufgehoben, was hiermit nachgeholt wird.

Az.: 3020-01 – R Rk

Entwurf

**Rechtsverordnung
über das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)
(Zentrum Junge Nordkirche-Rechtsverordnung –ZJNVO)**

Vom ...

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch...geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) unterhält das Werk Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche).
- (2) Die Junge Nordkirche ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Landeskirche gemäß Artikel 115 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 116 Absatz 1 der Verfassung.
- (3) Die Junge Nordkirche ist gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Nummer 1 des Hauptbereichsgesetzes dem Hauptbereich Generationen und Geschlechter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Junge Nordkirche nimmt insbesondere Aufgaben der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahr, die eine kirchenkreisübergreifende Arbeitsweise erfordern.
- (2) Die Junge Nordkirche fördert die Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und den evangelischen Jugendverbänden insbesondere durch
 1. Beratung und Begleitung von haupt- und ehrenamtlich Tätigen, unter anderem bei der Evaluation von Konzeptionen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchenkreisen nach § 13 Absatz 1 des Kinder- und Jugendgesetzes vom... (KABl.....),
 2. Konfliktvermittlung, für den Fall, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Entscheidungen nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form beteiligt werden,
 3. Prüfung von und ggf. Stellungnahme zu Vorhaben der Nordkirche, die auf den Erlass einer Rechtsverordnung oder den Beschluss eines Kirchengesetzes abzielen, im Rahmen der Folgenabschätzung junge Nordkirche gemäß § 20 des Kinder- und

- Jugendgesetzes,
4. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
 5. Auswertung von aktuellen Forschungsergebnissen,
 6. Entwicklung von Angeboten, Materialien und Arbeitshilfen,
 7. Ausrichtung von zentralen Großveranstaltungen und Netzwerkarbeit,
 8. besondere Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 9. Geschäftsführung der Kinder- und Jugendvertretung der Landeskirche gemäß § 19 Absatz 3 des Kinder- und Jugendgesetzes und der Konferenz der Kinder- und Jugendwerke gemäß § 21 Absatz 3 des Kinder- und Jugendgesetzes und
 10. jugendpolitische Vertretung gegenüber den Bundesländern und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.

§ 3

Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

- (1) Die Junge Nordkirche entwickelt Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 18 des Kinder- und Jugendgesetzes.
- (2) Die Konzeptionen orientieren sich an aktuellen Forschungsergebnissen und sind verbunden mit der zielorientierten Planung des Hauptbereichs. Die Konzeptionen enthalten mindestens eine Aufgabenbeschreibung, fachlich-theologische Grundlagen und Zielsetzungen.
- (3) Die Konzeptionen werden alle drei Jahre evaluiert. An der Erstellung und Evaluation wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit.

§ 4

Beirat der Jungen Nordkirche

- (1) Die Arbeit der Jungen Nordkirche wird durch einen Beirat gemäß § 15 Absatz 5 des Hauptbereichsgesetzes unterstützt.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern. Er wird von der Leitung des Hauptbereichs im Benehmen mit der Leitung der Jungen Nordkirche auf drei Jahre berufen, erneute Berufung ist zulässig. Bei der Zusammensetzung soll unter anderem die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche und der evangelischen Jugendverbandsarbeit berücksichtigt werden. Frauen und Männer sollen dem Beirat zu gleichen Anteilen angehören; Ehrenamtliche und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stellen die Mehrheit.
- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 1. er gestaltet die Konzeptionen der Kinder- und Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene mit, gibt Stellungnahmen zu Konzeptionen und Schwerpunktsetzungen der Arbeit der Jungen Nordkirche ab und arbeitet an den Evaluationen der Konzeptionen mit,
 2. er berät die Junge Nordkirche in allen Fragen der Ausrichtung der inhaltlichen Arbeit, insbesondere in konzeptionellen Fragen und bei der konkreten Ausgestaltung der Angebotsstruktur,
 3. er benennt dem Beirat des Arbeitsbereichs bzw. der Leitung des Hauptbereichs geeignete Personen zur Berufung in das Hauptbereichskuratorium durch die Kirchenleitung,
 4. er gibt Stellungnahmen zur Besetzung der Stellen der Jungen Nordkirche ab und

5. er nimmt den Jahresabschluss zur Kenntnis.

(4) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt bei der Jungen Nordkirche.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Az.: 3025-11 – R Rk

Erläuterungen zur Rechtsverordnung über das Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche)

Die Rechtsverordnung ordnet das Werk Zentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Junge Nordkirche), ehemals Jugendpfarramt, gemäß § 3 Absatz 3 Hauptbereichsgesetz.

§ 1 Grundsätze

§ 1 regelt die Unterhaltung des Werks durch die Nordkirche, den rechtlich unselbstständigen Status und gibt die Zuordnung zum Hauptbereich Generationen und Geschlechter wieder.

§ 2 Aufgaben

§ 2 enthält eine Aufgabenbeschreibung. Die Junge Nordkirche ist zuständig für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen insbesondere auf der landeskirchlichen Ebene, aber auch für die Beratung der Kirchenkreise und für kirchenkreisübergreifende Fragestellungen. Absatz 2 zählt die wichtigsten Aufgaben auf. Einige der Aufgaben ergeben sich direkt aus dem Kinder- und Jugendgesetz, so zum Beispiel die Aufgaben unter Nummer 1, 2, 3 und 9. Ein wichtiger Teilaspekt zu Nummer 2 (Konfliktvermittlung, für den Fall, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei Entscheidungen nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form beteiligt werden) wird in § 5 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Kinder- und Jugendgesetzes beschrieben. Nummer 3 verweist auf die Folgenabschätzung Junge Nordkirche gemäß § 20 Kinder- und Jugendgesetz. Die genaue Aufgabenbeschreibung findet sich dort.

§ 3 Konzeptionen für die landeskirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Wichtige Aufgabe ist die Entwicklung von Konzeptionen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf landeskirchlicher Ebene. Konzeptionen sind nach dem Kinder- und Jugendgesetz auch auf Kirchengemeindeebene und Kirchenkreisebene aufzustellen. Dort betreffen sie neben der inhaltlichen Arbeit auch die strukturelle und organisatorische Entwicklung von Beteiligung. Da der strukturelle und organisatorische Aspekt in weiten Teilen für die landeskirchliche Ebene bereits durch das Kinder- und Jugendgesetz vorgegeben ist, spielen hier Aspekte inhaltlicher Ausgestaltung eine große Rolle. Dabei geht es um eine Abstimmung im Hinblick auf die zielorientierte Planung. Diese ist in §§ 20 ff. Hauptbereichsgesetz geregelt.

An der Erstellung und Evaluation wirken Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit, § 3 Absatz 3 Satz 2. Wie die Erstellung und Evaluation und die Einbindung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt, ist der Jungen Nordkirche überlassen. Allerdings ist die Beteiligung des Beirats gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 zu berücksichtigen.

§ 4 Beirat der Jungen Nordkirche

§ 4 weicht vom Regelfall des § 15 Absatz 1 Hauptbereichsgesetz ab. Dieser sieht vor, dass Beiräte für Arbeitsbereiche gebildet werden und in der Regel nicht für einzelne Dienste und Werke. Stattdessen wird hier von der Ausnahmeregelung des § 15 Absatz 5 Hauptbereichsgesetz Gebrauch gemacht. Bisher war die Beteiligung durch den Jugendausschuss der Nordkirche gewährleistet. Da das Kinder- und Jugendgesetz einen Schwerpunkt auf die Kinder- und Jugendvertretung setzt und es den Jugendausschuss in Zukunft nicht mehr geben wird, soll der Beirat diese Lücke schließen. Zudem ist er angepasst an die Hauptbereichsstruktur und ermöglicht eine hauptbereichskompatible Beteiligungsstruktur. Der Beirat ermöglicht die ehren- und hauptamtliche Mitarbeit an inhaltlichen Fragen, die Beteiligung in Personalfragen und Haushaltsfragen. Dies sind alles Fragen, die der Hauptbereichsstruktur vorbehalten sind und aus diesen Gründen nicht im Kinder- und Jugendgesetz geregelt werden können. Die Zusammensetzung des Beirats ermöglicht eine Einbeziehung aller kirchlichen Ebenen, eine Beteiligung von haupt- und ehrenamtlich in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Tätigen und eine mehrheitliche Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

§ 5 Inkrafttreten

§ 5 regelt das Inkrafttreten.